

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

8. August 2006

Mitgeteilt den

9. August 2006

Protokoll Nr.

918

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Sumvitg** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2006 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Plan „Zonenplanänderung 1:1'000 Val“. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 3. Mai 2006 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 26. Mai 2006 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 1. Juni 2006. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2006 ersuchte der Gemeindevorstand Sumvitg um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Plan „Zonenplanänderung 1:1'000 Val“**

Gegenstand des vorliegenden Plans „Zonenplanänderung 1:1'000 Val“ vom 26. Mai 2006 bilden eine Einzonung sowie eine Umzonung. Im Einzelnen wurden die Parzelle Nr. 4806 sowie eine Teilfläche der Parzelle Nr. 3789 in die Dorfzone eingezont sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 3798 und 3795 in die Zone für künftige bauliche Nutzung umgezont. Sämtliche betroffenen Parzellen und –teile gehörten gemäss

dem rechtskräftigen Plan „Zonenplanänderung 1:1'000 Val“ vom 28. Mai 2004 der Zone übriges Gemeindegebiet an.

Gemäss dem rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 „Val, Portas“ vom 13. November 1998 wird das anfallende Abwasser unbehandelt in den Rein da Sumvitg geleitet. Demgegenüber müsste gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) das Abwasser aus Gebieten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisationen nach dem Stand der Technik beseitigt werden. Ein Ableiten des Abwassers in einen Vorfluter entspricht nicht dem Stand der Technik. Die kleine Fraktion „Val“ verfügt demnach noch über keine gesetzeskonforme Abwasserbehandlung, weshalb Neueinzonungen sehr problematisch sind. Von einer Sistierung des Genehmigungsverfahrens für die Neueinzonungen kann jedoch ausnahmsweise abgesehen werden, da die Gemeinde zurzeit einen Generellen Entwässerungsplan nach Art. 5 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) erarbeiten lässt, welcher unter anderem auch die abwassertechnische Lösung für die Fraktion „Val“ festlegt. Es wird Aufgabe der Gemeinde Sumvitg sein, im Rahmen der laufenden Arbeiten für den Generellen Entwässerungsplan für die Fraktion „Val“ eine zweckmässige und gewässerschutzkonforme Abwasserbeseitigungslösung zu erarbeiten und diese anschliessend in den Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 zu überführen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für die Fraktion „Val“ eine Kleinkläranlage und ein Trennsystem vorgesehen. Auch wenn ausnahmsweise von einer Sistierung des Genehmigungsverfahrens abgesehen werden kann, drängen sich praxisgemäss Auflagen betreffend Realisierung der Abwasserentsorgungsanlagen und Umgang mit Bauvorhaben auf. So wird die vorliegende Genehmigung mit der Auflage verbunden, dass die gewässerschutzkonforme Abwasserbeseitigungslösung möglichst rasch realisiert wird. Zudem hat die Gemeinde bis zum Erlass des Generellen Erschliessungsplanes für die Fraktion „Val“ Baugesuche für Neubauten mit Abwasseranfall sowie für wesentliche Umbauten vor der Erteilung der Baubewilligung dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) zuzustellen (Art. 12 Abs. 4 KGSchG).

Im Übrigen gibt der Plan „Zonenplanänderung 1:1'000 Val“ vom 26. Mai 2006 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Plan „Zonenplanänderung 1:1'000 Val“** vom 26. Mai 2006 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anweisungen genehmigt:
 - a) Die Gemeinde Sumvitg wird angewiesen, die Planungs- resp. Realisierungsarbeiten für eine gewässerschutzkonforme Abwasserbeseitigungslösung in der Fraktion „Val“ nach Massgabe des Generellen Entwässerungsplanes zügig weiterzuführen und abzuschliessen.
 - b) Die Gemeinde wird angewiesen, die Baugesuche für Neubauten mit Abwasseranfall sowie für wesentliche Umbauten in der Fraktion „Val“ bis zum Erlass eines Generellen Erschliessungsplanes vor der Erteilung der Baubewilligung dem Amt für Natur und Umwelt zuzustellen.
2. Der Gemeindevorstand Sumvitg wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 26. Mai 2006 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden könne und dass gegen die darin enthaltene Anweisung innert 20 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben werden kann.
3. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Rekursfrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
4. Der Gemeindevorstand Sumvitg sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.

5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen